

Wichtige Änderungen bei der Erstattung homöopathischer Leistungen

Liebe Patientinnen und Patienten,

der Deutsche Bundestag hat mit dem neuen Beitragsstabilisierungsgesetz beschlossen, die Finanzierung homöopathischer und integrativer Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen weitgehend zu beenden.

Da uns Transparenz wichtig ist, möchten wir Sie frühzeitig darüber informieren, was sich für Sie ändert und wie wir Ihnen auch in Zukunft die bewährte Verbindung aus hausärztlicher Medizin und integrativer Homöopathie anbieten können.

Was ändert sich und ab wann?

Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen homöopathische Leistungen künftig nicht mehr als freiwillige Satzungsleistungen oder über Verträge der besonderen Versorgung (§ 140a SGB V) finanzieren. Vergütet werden künftig nur noch sehr kurze hausärztliche Gesprächsleistungen.

Ab dem 1. Januar 2027 können ausführliche Beratungen daher nicht mehr über die gesetzliche Krankenkasse abgerechnet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Homöopathische Erst- und Folgeanamnesen
- Homöopathische Akutbehandlungen
- Naturheilkundliche Beratungen

Diese Leistungen müssen wir dann nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) privat berechnen. Eine transparente Honorarliste erhalten Sie selbstverständlich vor Behandlungsbeginn.

Was gilt für homöopathische Arzneimittel?

Homöopathische Behandlungen und Arzneimittel bleiben weiterhin vollumfänglich verfügbar, werden jedoch grundsätzlich aus dem gesetzlichen Krankenkassenanspruch ausgeschlossen.

Der genaue Stichtag für den Ausschluss der Arzneimittel steht noch nicht fest.

Nach derzeitiger Auslegung spricht vieles dafür, dass der Ausschluss der Arzneimittel bereits mit der Verkündung des Gesetzes (erwartet in den kommenden Tagen oder Wochen) in Kraft tritt.

Unser Rat: Rechtzeitig über eine private Zusatzversicherung informieren

Wenn Sie auch künftig eine Kostenerstattung für ärztliche Homöopathie wünschen, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig eine private Zusatzversicherung in Betracht zu ziehen.

Bitte beachten Sie beim Abschluss folgende Punkte:

- Ambulante Naturheilverfahren-Tarife (Heilpraktiker & Ärzte): Diese Tarife leisten sowohl für Heilpraktiker als auch für Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“. Sie erstatten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).
- Wartezeiten beachten: Viele Tarife haben eine Wartezeit von 3 Monaten. Für einen lückenlosen Schutz ab dem 01.01.2027 sollte der Abschluss daher möglichst bis spätestens 01.10.2026 erfolgen.
- Praxistipp: Anonyme Risikovorabfrage über einen unabhängigen Versicherungsmakler zu stellen. Reagiert die Versicherung auf diese Anfrage mit einer Ablehnung, ist das für Sie folgenlos, da kein Name registriert wurde und rechtlich kein "offizieller Antrag" abgelehnt wurde.

Eine Liste von Zusatzversicherungen finden Sie auf unserer Homepage.

Sie haben Fragen?

Sprechen Sie uns bitte einfach an, wir unterstützen Sie gerne.

Ihr Praxisteam

Praxisstempel

Herausgeber und weitere Informationen

Bundesverband Patienten für Homöopathie e. V.
Am Eichenkamp 9
33184 Altenbeken
E-Mail: info@bph-online.de
Web: homoeopathie-online.info



Weitere Informationen online